

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen in der SPD Mecklenburg-Vorpommern

I. Grundsätze

(1) Innerhalb des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands wird der Landesverband der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD (Jusos) gebildet. Der Landesverband ist Landesarbeitsgemeinschaft im Sinne des §20 der Satz des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Aufgaben und Organisation bestimmt sich nach

1. Dem „Organisationsstatut“ der SPD sowie der „Satzung des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern“,
2. Und der „Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD“ sowie der „Richtlinien für die Tätigkeit von Landesarbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Fachausschüssen im SPD-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern gemäß §§ 20 und 21“.

II. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD Mecklenburg-Vorpommern hat folgende Aufgaben:

- Insbesondere innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu wirken,
- Die Gleichstellung von Männern und Frauen voranzutreiben,
- Die SPD als sozialistischen und feministischen Richtungsverband zu unterstützen,
- Politische Aufklärung besonders unter Jugendlichen zu betreiben,
- Politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
- Durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Gruppen und Kulturen beizutragen

III. Mitgliedschaft

(1) Dem Landesverband gehören alle Mitglieder des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern bis zum Alter von 35 Jahren an.

(2) Weiterhin gehören dem Landesverband alle nach §10a

(3) des Organisationstatuts der SPD in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen Juso-Unterstützerinnen und Juso–Unterstützer an. Einschränkungen der Mitgliedschaft werden durch §10a des Organisationstatuts der SPD bestimmt. (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß (2) entscheidet der Vorstand der untersten vorhandenen Gliederungsebene der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragsstellung. Lehnt der Vorstand der untersten vorhandenen Gliederungsebene der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.

(4) Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

IV. Gliederung und Organ

(1) Der Landesverband gliedert sich in Arbeitsgemeinschaften und Kreisverbände. Die Arbeitsgemeinschaften entsprechen in der Regel territorial den Ortsvereinen, die Kreisverbände den Kreisverbänden der SPD.

(2) Organe der Jusos auf Landesebene sind:

- a) Die Landeskonferenz,
- b) Der Landesausschuss,
- c) Der Landesvorstand und
- d) Die Arbeitskreise

V. Arbeitsgemeinschaften

(1) Im Gebiet eines oder mehrerer Ortsvereine der SPD können Arbeitsgemeinschaften der Jusos gebildet werden. Dies geschieht auf mehrheitlichen Beschluss einer Vollversammlung aller Mitglieder der Jusos im Gebiet der Arbeitsgemeinschaft sowie die Anerkennung der Arbeitsgemeinschaft durch den/die zuständigen Ortsverein/e der SPD.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften können eigene Richtlinien anhand der SPD und Juso Richtlinien beschließen. Arbeitsgemeinschaften dürfen sich keinen anderen Namen als Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD geben.

(3) Organe der Arbeitsgemeinschaften sind:

- a) Die Arbeitsgemeinschaftsvollversammlung,
- b) Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft,
- c) Der Arbeitsgemeinschaftsvorstand.

(4) Die Arbeitsgemeinschaftsvollversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist beschlussfähig, wenn fristgerecht, aber mindestens zwei Wochenvor der

Vollversammlung eingeladen wurde. Die Einladung kann auch ausschließlich via E-Mail erfolgen. Es muss aber zusätzlich auch gewährleistet werden, dass der postalische Weg der Einladung bestehen bleibt, sofern dies notwendig ist. Sie kontrolliert die Arbeit des Arbeitsgemeinschaftsvorstandes und entlastet diesen. Außerdem beschließt sie über die gestellten Anträge. Antragsrecht haben alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

(5) Die Arbeitsgemeinschaftsvollversammlung wählt sich in jedem Kalenderjahr einen Arbeitsgemeinschaftsvorstand. Näheres hierzu regeln die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft.

(6) Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaft finden zwischen den Arbeitsgemeinschaftsvollversammlungen statt. Eine gesonderte Einladung ist nicht erforderlich.

(7) Der Arbeitsgemeinschaftsvorstand besteht aus:

a) Der oder dem Vorsitzenden,

b) Mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Zahl der weiteren Mitglieder sowie die genaue Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft oder die wählende Arbeitsgemeinschaftsvollversammlung festgelegt.

VI. Kreisverbände

(1) Im Gebiet eines Kreisverbandes der SPD können Kreisverbände der Jusos gebildet werden. Dies geschieht auf mehrheitlichen Beschluss einer Vollversammlung aller Mitglieder der Jusos im Gebiet des Kreisverbandes sowie die Anerkennung des Kreisverbandes durch den zuständigen Kreisverband der SPD.

(2) Organe der Kreisverbände sind:

1. Die Kreiskonferenz (KKO),
2. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes
3. Der Kreisvorstand.

(3) Kreisverbände können sich anhand der SPD und Juso Statuten eigene Richtlinien geben. Dabei darf nicht vom Namen „Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD“ abgewichen werden. Richtlinien von Kreisverbänden können außerdem die Bildung eines erweiterten Kreisvorstandes vorsehen, deren Aufgaben, Befugnisse und Organisation durch die entsprechenden Richtlinien der Kreisverbände geregelt wird.

(4) Die Kreiskonferenz findet bei weniger als 200 Mitgliedern als Vollversammlungen statt. Bei mehr als 200 Mitgliedern besteht die Möglichkeit eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Näheres regeln die Richtlinien des Kreisverbandes.

(5) Die Kreiskonferenz findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist beschlussfähig, wenn fristgerecht, aber mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung, eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Die Einladung kann auch ausschließlich via E-Mail erfolgen. Es muss aber zusätzlich auch gewährleistet werden, dass der postalische Weg der Einladung bestehen bleibt, sofern dies notwendig ist. Sie kontrolliert die

Arbeit des Kreisvorstandes, entlastet diesen und beschließt über gestellte Anträge. Antragsrecht haben alle Mitglieder des Kreisverbandes.

(6) Die Kreiskonferenz wählt für jedes Kalenderjahr den Kreisvorstand, die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeskonzferenz, sowie die Vertreter zum Landesausschuss. Näheres regeln die Richtlinien des Kreisverbandes.

(7) Mitgliederversammlungen der Kreisverbände finden zwischen den Kreisvollversammlungen statt. Eine gesonderte Einladung ist nicht erforderlich. (8) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. Der oder dem Vorsitzenden.
2. Mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Zahl der weiteren Mitglieder sowie die genaue Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Richtlinien des Kreisverbandes oder die wählende Kreisvollversammlung festgelegt.

VII. Landeskonzferenz

(1) Die Landeskonzferenz ist das oberste Beschlussgremium des Landesverbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte (insbesondere des Gleichstellungsberichtes) und Kontrolle der Arbeit des Landesvorstandes und des Jugendbildungsreferenten/ der Jugendbildungsreferentin.
2. Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
3. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des Landesverbandes,
4. Wahl des Landesvorstandes für ein Kalenderjahr,
5. Wahl der Vertreterin, bzw. des Vertreters sowie der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter im Bundesausschuss für die Dauer von maximal 24 Monaten,
6. Wahl der Berater*innen und der Delegierten auf dem SPD-Landesparteitag.

2) Bei nicht mehr als 300 Mitgliedern des Landesverbandes findet die Landeskonzferenz als Mitgliedervollversammlung statt. Bei mehr als 300 Mitgliedern setzt sich die Landeskonzferenz aus 60 Delegierten der Kreisverbände zusammen. Jeder Kreisverband erhält dabei zunächst ein Grundmandat. Die restlichen Mandate werden nach der Zahl der Mitglieder gemäß III. in den Kreisverbänden durch den Landesvorstand nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt. Ausgangsbasis für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist das arithmetische Mittel der Zahl der beitragszahlenden Mitglieder gemäß III. der letzten 12 Monate am Ende des letzten abgerechneten Quartals vor Einberufung der Landeskonzferenz.

(3) Das Frauenplenum ist die Versammlung aller weiblichen Delegierten auf einer Landeskonzferenz. Die Einberufung kann während einer Landeskonzferenz durch eine weibliche Delegierte erfolgen. Parallel hierzu muss auch ein Männerplenum stattfinden, welches jedoch mit Beendigung des Frauenplenums ebenfalls sofort beendet werden muss.

(4) Beratend nehmen an der Landeskonzferenz teil:

1. Die Mitglieder des Landesvorstandes, sofern sie nicht Delegierte sind,

2. Die Kreisvorsitzenden, sofern sie nicht Delegierte sind,
3. Der Jugendbildungsreferent, bzw. die Jugendbildungsreferentin,
4. Die Leitungen der Arbeitskreise und Projektgruppen des Landesverbandes,
5. Die Mitglieder des Landesverbandes im Bundesvorstand und Bundesausschuss der Jusos,
6. Die Mitglieder des SPD-Landesvorstandes, der SPD-Landtagsfraktion und die SPD-Mitglieder der Landesregierung bis zum Alter von 35 Jahren.

(5) Die Landeskonferenz findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Delegiertenschlüssels spätestens acht Wochen vorher einberufen. Die Einladung kann auch ausschließlich via Mail erfolgen. Es muss aber zusätzlich auch gewährleistet werden, dass der postalische Weg der Einladung bestehen bleibt, sofern dies notwendig ist. Der Antragsschluss wird vom Landesvorstand festgelegt. Er muss mindestens drei Wochen vor der Landeskonferenz liegen.

(6) Eine außerordentliche Landeskonferenz ist einzuberufen:

- a) Auf Beschluss von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des Landesvorstandes,
- b) Auf mehrheitlichen Beschluss des Landesausschusses,
- c) Auf Antrag von drei Kreisverbänden, oder
- d) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder. Hierfür sind jedoch die Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und eine Begründung für die außerordentliche Landeskonferenz von Nöten. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vorher erfolgen. Die Einladung kann auch ausschließlich via Mail erfolgen. Es muss aber zusätzlich auch gewährleistet werden, dass der postalische Weg der Einladung bestehen bleibt, sofern dies notwendig ist. Der Antragsschluss liegt zehn Tage vor der Konferenz. Stimmberechtigt sind die Delegierten der letzten ordentlichen Landeskonferenz. Für jede außerordentliche Landeskonferenz ist der Delegiertenschlüssel neu zu ermitteln und mit der Einberufung bekannt zu geben.

(7) Antragsberechtigt sind die Arbeitsgemeinschaften, die Kreisverbände, der Landesausschuss, der Landesvorstand, die Projektgruppen auf Landesebene, die Landesarbeitskreise, die Juso-Hochschulgruppen, die Juso-SchülerInnengruppen sowie die Frauen-Arbeitskreise auf allen Ebenen.

(8) Die Landeskonferenz wählt eine aus Delegierten (bzw. im Fall der Mitgliedervollversammlung aus anwesenden Mitgliedern) bestehende Mandatsprüfungs- und Zählkommission, die die Legitimation der Delegierten (bzw. anwesenden Mitglieder) feststellt. Sie wählt zudem ein Präsidium, beschließt die Tagesordnung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Findet die Landeskonferenz als Mitgliedervollversammlung statt, ist sie beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Findet die Landeskonferenz als Delegiertenkonferenz statt, ist sie beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Die Landeskonferenz ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufen wird. Hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.

(9) Über die Ereignisse der Landeskonzferenz wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums der Konferenz zu beurkunden. Wahlen zusätzlich durch einen Vertreter oder eine Vertreterin der Mandatsprüfungs- und Zählkommission. Es ist über die beschlossenen Anträge sowie alle Wahlergebnisse ein Beschlussbuch zu erstellen. Dies ist spätestens zwei Monate nach der Konferenz fertig und den Mitgliedern des Landesverbandes zur Verfügung zu stellen. Die Erstellung des Beschlussbuches obliegt dem Jugendbildungsreferenten, bzw. der Jugendbildungsreferentin.

VIII. Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Landesvorstand und Kreisverbänden, sowie Projektgruppen und Arbeitskreisen. Er berät über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Beschlüsse haben deshalb empfehlenden Charakter für den Landesvorstand.

(2) Dem Landesausschuss gehören an:

1. Je zwei Vertreterinnen und Vertreter der zum Landesverband gehörenden Kreisverbände.
2. Sind Vertreterinnen oder Vertreter verhindert oder scheiden aus dem Landesausschuss aus, so kann der jeweilige Kreisvorstand einen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter benennen.

(3) Beratend nehmen an den Sitzungen des Landesausschusses teil:

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes,
2. Der Jugendbildungsreferent, bzw. die Jugendbildungsreferentin,
3. Die Kreisvorsitzenden,
4. Die Leitungen der Projektgruppen und Arbeitskreise des Landesverbandes,
5. Die Mitglieder des Landesverbandes im Bundesvorstand und Bundesausschuss der Jusos,
6. Die Mitglieder des SPD-Landesvorstandes und der SPD-Landtagsfraktion, sowie die SPD-Mitglieder der Landesregierung bis zum Alter von 35 Jahren.

(4) Der Landesausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Bei der Wahl der Sitzungsorte sind die verschiedenen Regionen des Landes zu berücksichtigen. Er kann eine häufigere Sitzungsweise festlegen. Außerdem wird er einberufen, wenn der Landesvorstand, das Präsidium, mindestens 30 von 100 der ordentlichen Mitglieder des Landesausschusses oder mindestens zwei Kreisverbände dies verlangen.

(5) Der Landesausschuss wird von einem mindestens zweiköpfigen Präsidium geleitet, das auf der ersten Sitzung nach einer ordentlichen Landeskonzferenz, aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt wird.

(6) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Kreisverbände mit mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin anwesend sind. Die Einladung kann auch ausschließlich via Mail erfolgen. Es muss aber zusätzlich auch gewährleistet werden, dass der

postalische Weg der Einladung bestehen bleibt, sofern dies notwendig ist. Der Landesausschuss ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufen wird. Hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.

(7) Die Sitzungen des Landesausschusses sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Ausnahmen hiervon bedürfen der Mehrheit von 60 von 100 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(8) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

IX. Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Landeskonzferenz verantwortlich. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Landesverband gegenüber dem Landesverband der SPD und in der Öffentlichkeit. Er trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit der Jusos auf Landesebene.

(2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Anwesend ist auch, wer sich digital zuschalten lässt. Eine digitale Anwesenheit muss protokollarisch erfasst werden. Die digitale Stimmabgabe bei Beschlüssen muss ebenso protokollarisch erfasst werden.

(3) Der Landesvorstand besteht aus:

1. Der oder dem Landesvorsitzenden,
2. mindestens zweistellvertretenden Vorsitzenden, Die genaue Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden wird vor der Wahl des Landesvorstandes durch die wählende Landeskonzferenz festgelegt.
3. Weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer). Die genaue Zahl der weiteren Mitglieder wird vor der Wahl des Landesvorstandes durch die wählende Landeskonzferenz festgelegt.

(4) Beratend nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes teil:

1. Die Jugendbildungsreferentin, bzw. der Jugendbildungsreferent,
2. Das Präsidium des Landesausschusses,
3. Die Kreisvorsitzenden,
4. Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
5. Das Mitglied im Bundesausschuss,
6. Mitglieder des Landesverbandes im Bundesvorstand der Jusos,
7. Mitglieder des SPD-Landesvorstandes, der SPD-Landtagsfraktion sowie der SPD-Mitglieder der Landesregierung bis zum 35. Lebensjahr.
8. Jeweils eine Vertreterin, bzw. ein Vertreter der Projektgruppen und Arbeitskreise des Landesverbandes.

(5) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder in den Landesvorstand kooptieren, die dann ebenfalls mitberatender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teilnehmen. Die Geschlechterquote muss auch bei Kooptierungen eingehalten werden.

(6) Sitzungen des Landesvorstandes sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Auf Beschluss 60 von 100 der ordentlichen Mitglieder des Landesvorstandes kann eine Sitzung nicht-verbandsöffentlich stattfinden.

(7) Der Landesvorstand tagt mindestens sechsmal im Jahr.

(8) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Stimmenabgaben zu Beschlussfassungen des Landesvorstandes können auch digital in Echtzeit erfolgen und müssen gesondert protokollarisch erfasst werden. Die Möglichkeit der Umlaufbeschlüsse via elektronisch nachvollziehbarer Systeme ist ebenso möglich.

(10) Wahlen, welche im Landesvorstand abgehalten werden, müssen grundsätzlich geheim sein. Dies gilt auch für digitale Abstimmungsverfahren.

X. Projektgruppen und Arbeitskreise

(1) Auf mehrheitlichen Beschluss der Landeskonzferenz, des Landesausschusses oder des Landesvorstandes können Projektgruppen und Arbeitskreise eingerichtet werden. Der Beschluss ist widerrufbar.

(2) Die Projektgruppen und Arbeitskreise sollen sich mit speziellen Bereichen der politischen bzw. organisatorischen Arbeit des Landesverbandes beschäftigen und den Kreisverbänden sowie dem Landesvorstand in beratender Weise zuarbeiten.

(3) Für die Leitung der Arbeitskreise werden auf der Landeskonzferenz eine Sprecherin bzw. ein Sprecher gewählt, welche die Arbeit der Arbeitskreise und Projektgruppen organisieren. Die Aufgaben der Arbeitskreise werden durch das einrichtende Gremium festgelegt.

(4) Die Leitung und die Aufgabe der Projektgruppe werden von dem einrichtenden Gremium festgelegt.

(5) Arbeitskreise und Projektgruppen sind gegenüber allen Organen der Landesebene zur Information verpflichtet.

XI. Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst, sowie durch diese Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenenthaltungen gelten als gültige Stimmen.

(3) Alle im Bereich des Landesverbandes stattfindenden Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Wahlordnung der SPD. Bei allen Wahlen ist im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen notwendig. In weiteren Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

(4) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Digitale Wahlen müssen ebenso diesen Grundsatz erfüllen.

(5) Mindestens 40% der Mitglieder eines Vorstandes, der von einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Kreisverband bzw. der vom Landesverband zu wählenden Delegierten sowie deren Vertreterinnen und Vertreter müssen Frauen sein. Bei der Feststellung der Zahl, der mindestens zu wählenden Frauen ist aufzurunden, es sei denn, die Zahl der Frauen, die einem Vorstand oder einer Delegation angehören müssen, würde mehr als die Hälfte betragen.

(6) Kandidieren nicht genügen Frauen, so wird die Gesamtzahl der zu Wählenden so weit verringert, dass der Frauenanteil der letztlich Gewählten den Quotierungsbestimmungen unter (5) genügt.

(7) Für das Nachrücken von Ersatzdelegierten gilt folgende Regelung. Fällt ein männlicher Delegierter aus, so rückt der oder die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach. Fällt eine weibliche Delegierte aus, rückt die weibliche Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ist keine weibliche Ersatzdelegierte für eine ausfallende weibliche Delegierte gewählt worden, so kann ein Mann nur dann nachrücken, wenn dadurch der Anteil der männlichen Delegiertenplätze 60% nicht überschreitet. Hierbei gelten die unter (5) angeführten Ausnahmen.

(8) Für die Anwesenheit von Delegierten gilt folgende Regelung: Die anwesende Delegation muss quotiert sein. Fallen weibliche Delegierte aus, so dass der durch (5) geregelte Frauenanteil unterschritten wird und es können keine weiblichen Ersatzdelegierten nachrücken, so bleiben diese Delegiertenplätze unbesetzt.

(9) Eine Funktionärin oder ein Funktionär verliert ihre, bzw. seine Funktion durch: 1. Neuwahl oder Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit, 2. Niederlegung, 3. Aberkennung in einem Parteiordnungsverfahren, 4. Abberufung aus wichtigem Grund (§9 der Wahlordnung der SPD), 5. Verlust der Mitgliedschaft (§4 des Organisationsstatuts der SPD).